

BEKANNTMACHUNG

131. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 03.04.2024 beschlossenen 131. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit den Maßgaben, dass

1. § 2 Absatz X Nr. 2 um einen neuen Satz 3 ergänzt wird:

„Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.“, und

2. § 2 Absatz X Nr. 3 um einen neuen Satz 1 ergänzt wird:

„Die Art der Abstimmung (z. B. Handerheben, Zuruf, Aufstehen oder über ein ortsunabhängiges digitales System) bestimmt der Leiter der Sitzung.“

mit Bescheid vom 21.05.2024 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 22.05.2024

131. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 03.04.2024 den 131. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

In § 2 wird ergänzt:

- X 1. Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an der hybriden Sitzung teilnehmen. Hybride Sitzungen sind insbesondere nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Aufgaben nach § 2 Abs. III Ziffern 4, 5, 9 und 10.
2. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates digital als Videokonferenz stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Ausnahmefall oder die Eilbedürftigkeit nach Satz 1 fest. *Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.* Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. *Die Art der Abstimmung (z. B. Handerheben, Zuruf, Aufstehen oder über ein ortsunabhängiges digitales System) bestimmt der Leiter der Sitzung.* Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung nach Ziffern 1 und 2 teilnehmen, gelten als anwesend.
4. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt.
5. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist die Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In diesen Fällen ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild – und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.